

## PRESSEERKLÄRUNG

### **Bernauer „Abschmelzungsmodell“ findet keine Stütze in Gesetz und Rechtsprechung**

*Die in der Kooperation Wasser und Abwasser Brandenburg-Ost (KOWAB-Ost) vertretenen Aufgabenträger geben zu bedenken, dass das in Bernau derzeit diskutierte „Abschmelzungsmodell“ Vorgaben des Gesetzes und der obergerichtlichen Rechtsprechung unberücksichtigt lässt und schon aus diesem Grunde rechtswidrig sein dürfte.*

Die Stadt Bernau beabsichtigt, die Beiträge nach dem sogenannten „Abschmelzungsmodell“ zu erheben. Nach diesem Modell werden die Beiträge entsprechend der Zeitdauer seit der Herstellung der Anschlussmöglichkeit und somit nach dem Alter der Leitung (vor dem jeweiligen Grundstück) bemessen. Hiermit soll die Möglichkeit eröffnet werden, Altanlieger zu geringeren Beiträgen heranzuziehen.

Dieses „Abschmelzungsmodell“ ist nach Ansicht der KOWAB-Ost rechtswidrig. Es verstößt u.a. gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 des Grundgesetzes.

Denn nach dem „Abschmelzungsmodell“ werden nicht nur die Altanlieger **begünstigt**, sondern auch die Neuanschießer **benachteiligt**, da diese auf Grund des geringen Alters der Leitung einen weitaus höheren Beitrag zahlen müssen. Eine solche Ungleichbehandlung ist rechtlich nicht zulässig.

Das „Abschmelzungsmodell“ verstößt auch gegen die gesetzlichen Bestimmungen des KAG. Nach § 8 Abs. 6 KAG sind die Beiträge gegenüber allen bevorteilten Grundstückseigentümern nach den Vorteilen zu bemessen, sie sich aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserver- oder Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung ergeben. Dieser Vorteil ist bei allen Grundstückseigentümern gleich, wenn vor dem Grundstück eine funktionsbereite Leitung liegt, so dass einheitliche Beiträge erhoben werden müssen. Der Vorteil der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage ist bei älteren Leitungen nicht geringer als bei neueren Leitungen, so dass eine Differenzierung des Vorteils nach dem Alter der Leitung entsprechend des „Abschmelzungsmodells“ keine Grundlage in den Regelungen des KAG findet. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat zudem bereits 2007 in Grundsatzurteilen festgestellt, dass der aus der Anschlussmöglichkeit resultierende wirtschaftliche Vorteil einen Dauertatbestand darstellt. Die Vorteilslage kann sich demgemäß nicht „verflüchtigen“.

Altanlieger hiervon abweichend nur mit einem symbolischen Beitrag zu belegen, obwohl sie denselben Vorteil der öffentlichen Einrichtung genießen wie jeder Neuanschießer, ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht in Einklang zu bringen und aus Sicht der KOWAB-Ost schlicht rechtswidrig. Für einen gleichen Vorteil kann es bei objektiver Betrachtung auch nur einen gleichen Beitrag geben.

Eine differenzierte Ausgestaltung der Beitragserhebung, soweit überhaupt zulässig, muss sich an den gesetzlichen Vorgaben hierzu (§ 8 Abs. 4a KAG) orientieren. Das Bernauer Modell tut dies gerade nicht.

Nach Ansicht der KOWAB-Ost ist das „Abschmelzungsmodell“ kein geeignetes Modell, die Altanlieger unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu einem angemessenen Beitrag heranzuziehen. Ganz im Gegenteil, die KOWAB-Ost hält eine Beitragserhebung entsprechend des „Abschmelzungsmodells“ für rechtlich unzulässig.



Henner Haferkorn  
Vorstandsvorsitzender

KOWAB-Ost  
c/o Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE)  
Am Wasserwerk 1  
15344 Strausberg  
info@kowab.de , 03341-343100